

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Stadtentwicklungsausschuss	12.12.2013

Sachstand bei der Erstellung einer Zweckentfremdungsgenehmigung

Anfrage der Fraktion Die Linke gem. § 4 der Geschäftsordnung des Rates in der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses vom 26.09.2013

SE Weisenstein bittet die Verwaltung um Auskunft, was konkret in der unter 1. beschriebenen „Belegungsvereinbarung zur Verbesserung der Wohnverhältnisse und zur Erhaltung stabiler Wohnstrukturen“ geregelt sei.

Antwort der Verwaltung:

Im Rahmen einer gemeinsamen Pressekonferenz des Amtes für Wohnungswesen mit dem Kölner Haus- und Grundbesitzerverein und der Arbeitsgemeinschaft Kölner Wohnungsunternehmen wurde im ersten Quartal 2009 eine neue Belegungsvereinbarung unterzeichnet und in Kraft gesetzt.

Mit diesem neuen Belegungsmanagement wird das Ziel verfolgt, im Interesse der Wohnversorgung einkommensschwächerer Haushalte in Köln den geförderten Wohnungsbau anzukurbeln. Die Vereinbarung stärkt die Belegungsrechte der Vermieter und soll dazu beitragen, neben den auch 2013 nochmal verbesserten Förderkonditionen die Investitionen in den geförderten Wohnungsbau in Köln attraktiver zu gestalten. Diese Verständigung der Stadt mit der Wohnungswirtschaft über die Belegungsfrage war seinerzeit auch Teil der dem Kölner Wohnungsbauforum vorgestellten Handlungsoptionen zur Gewinnung zusätzlichen preiswerten Wohnraums.

Die Kooperationspartner der Stadt vereinen als Dachverbände eine Vielzahl der auf dem Kölner Wohnungsmarkt aktiven Wohnungsunternehmen und stützen in hohem Maße die über Jahre etablierte Zusammenarbeit mit dem Amt für Wohnungswesen bei der Wohnversorgung. Nach dem Wegfall der rechtlichen Grundlagen der im Jahre 1998 getroffenen Belegungsvereinbarung mit der Arbeitsgemeinschaft Kölner Wohnungsunternehmen zum 01.01.2006 gibt es seit Abschluss der o.a. Belegungsvereinbarung wieder eine planungssichere Grundlage für das Belegungsmanagement in Köln. Der Kölner Haus- und Grundbesitzerverein konnte hierfür neu hinzu gewonnen werden.

Die Belegungsvereinbarung wurde mit Blick auf den Wandel der Wohnbedarfe auf sechs Jahre befristet und bietet die Möglichkeit, auf aktuelle Entwicklungen zu reagieren. Im Grundsatz obliegt die Neu- und Wiederbelegung freier Wohnungen trotz städtischer Belegungsrechte den Vermieterinnen und Vermietern. Dies bedeutet, dass die dortigen Vermie-

tungsvorschläge seitens der Stadt grundsätzlich und ohne Gegenvorschlag akzeptiert werden. Weiterhin werden die Wohnberechtigten die soziale Dringlichkeit ihrer Wohnungssuche mit ihrem persönlichen Wohnberechtigungsschein belegen und weiterhin schlägt die Stadt auf Wunsch der Vermieterinnen und Vermieter Wohnungsinteressenten vor. Fortgesetzt wird die enge Kooperation zwischen Stadt und Wohnungswirtschaft bei der Versorgung von problematischeren Haushalten mit adäquatem Wohnraum.

Die 2009 abgeschlossene Belegungsvereinbarung ist als Anlage beigefügt.

Gez. Reker